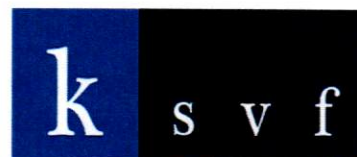


Künstler-Sozialversicherungsfonds

A-1010 Wien, Goethegasse 1, Stiege 2, 4. Stock

T: +43 (1) 586 71 85 F: +43 (1) 586 71 85 7959

E: office@ksvf.at H: <http://www.ksvf.at>



CORPORATE GOVERNANCE BERICHT des Künstler-Sozialversicherungsfonds

für das Geschäftsjahr 2025

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds legt hiermit den Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2025 vor. Grundlage ist der von der Bundesregierung am 28. Juni 2017 beschlossene **Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)**, der Regeln und Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes festlegt.

1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

1.1. ZUSAMMENSETZUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung des Fonds wird gemäß den Bestimmungen des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes vom Bundeskanzler auf Vorschlag des Kuratoriums auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Seit 1. April 2015 wird die Geschäftsführung von einer Geschäftsführerin ausgeübt, die in ihrer ersten Funktionsperiode vom Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien und in ihrer zweiten Funktionsperiode von der Staatssekretärin im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport auf fünf Jahre bestellt wurde.

Im Vorjahr erfolgte eine weitere Wiederbestellung für fünf Jahre durch die Staatssekretärin im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Mag.^a Andrea Mayer.

Mitglied der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2025:

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der ersten Funktionsperiode
Mag. ^a Bettina Wachermayr	1977	01. April 2015	31. März 2020
		Wiederbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der zweiten Funktionsperiode
		01. April 2020	31. März 2025
		Wiederbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der dritten Funktionsperiode
		01. April 2025	31. März 2030

1.2. ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung erfolgt auf Grundlage des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, der Richtlinien für den Unterstützungsfonds, der Sonderrichtlinien für den Covid-19-Fonds sowie der Verordnungen zur Anpassung des Beitragszuschusses.

Im Jahr 2025 haben vier Sitzungen des Kuratoriums stattgefunden, in denen die Quartalsberichte in Form von „vorläufigen Rechnungsabschlüssen“ vorgelegt werden. Im Jahr 2025 wurden in 32 Kuriensitzungen aller Sparten 537 Anträge begutachtet. In 403 Fällen wurde die Frage nach dem Vorliegen der Künstler:inneneigenschaft bejaht, in 119 Fällen verneint, 42 Anträge wurden rückgestellt, in 27 Gutachten wurden mehrere Entscheidungen getroffen. Die Berufungskurien traten zu weiteren sieben Sitzungen zusammen, in denen 14 positive und 25 negative Gutachten erstellt wurden.

Durch die Einrichtung des Unterstützungsfonds konnte der hierfür bestellte Beirat in elf im Berichtsjahr stattgefundenen Sitzungen 18 Kunstschaffenden Beihilfen aus den Mitteln des Fonds in Höhe von insgesamt rund 42.600 EUR in Form von Einmalzahlungen, aber auch monatlichen Zuwendungen, bewilligen.

Durch die Einrichtung des Covid-19-Fonds konnte der hierfür bestellte Beirat in insgesamt 765 Sitzungen bis 30. Juni 2022 15.416 Ansuchen bewilligen. Bis 31. Dezember 2025 wurden insgesamt 35.309.500 EUR für Covid-19-Beihilfen ausbezahlt und 590.500 EUR refundiert.

1.3. VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführerin hat neben ihrer Geschäftsführungstätigkeit juristische Fachreferentinnentätigkeit für den Fonds im erforderlichen Ausmaß zu verrichten.

Für ihre vertragsgegenständlichen Tätigkeiten erhielt die Geschäftsführerin im Berichtsjahr ein Jahresentgelt in Höhe von insgesamt 137.571,42 EUR brutto. Zusätzlich wurden die Kosten für die Jahreskarte der Wiener Linien steuerfrei ersetzt. Mit diesem Jahresentgelt sind alle vertragsgegenständlichen Leistungen abgegolten.

2. KURATORIUM

2.1. ZUSAMMENSETZUNG DES KURATORIUMS

Als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung ist gemäß den Bestimmungen des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes ein Kuratorium vorgesehen.

Dieses Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern, die gemäß § 7 Abs. 1 K-SVFG wie folgt bestellt werden

1. drei Mitglieder durch den Bundeskanzler,
2. ein Mitglied durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz
3. ein Mitglied durch den Bundesminister für Finanzen
4. ein Mitglied durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
5. ein Mitglied durch die Wirtschaftskammer Österreich und
6. zwei Mitglieder durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund.

Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder des Kuratoriums:

Name	Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/ Entsendendes Organ	Vergütung 2025 in EUR
MR Dr. Alois Schittengruber geboren 1948	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	380,00
Dr. ⁱⁿ Barbara Damböck geboren 1972	März 2020	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Finanzen	380,00
Gerhard Haidvogel geboren 1960	April 2022	15. Dezember 2026	Wirtschaftskammer Österreich	285,00
Mag. ^a Sabine Herold geboren 1967	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Gewerkschaft Youunion die Daseinsgewerkschaft	190,00
Mag. ^a Kathrin Kneißel geboren 1965	April 2025	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	190,00
Sophie König, LL.M. (WU) MBA geboren 1987	Dezember 2023	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	380,00
Dr. Michael Rainer geboren 1959	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	380,00
Peter Paul Skrepek geboren 1956	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Gewerkschaft Youunion die Daseinsgewerkschaft	380,00
MR Dr. Robert Stocker geboren 1960	Dezember 2000	09. April 2025	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	0,00
Mag. ^a Ruth Taudes geboren 1973	Dezember 2023	15. Dezember 2026	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen	380,00

2.2. ARBEITSWEISE DES KURATORIUMS

Die Arbeitsweise des Kuratoriums erfolgt auf Grundlage des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes.

Dem Kuratorium unter dem Vorsitz von MR Dr. Alois Schittengruber obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in ihrer wirtschaftlichen Gestion (§ 8 Abs. 1 K-SVFG). Das Kuratorium ist der Erfüllung seiner Aufgaben in vier Sitzungen im Berichtsjahr nachgekommen. Insbesondere wurden die für die Funktionsfähigkeit des KSVF erforderlichen formellen Beschlüsse gefasst, der Jahresabschluss 2024 angenommen und das Jahresbudget 2026 genehmigt.

Die Geschäftsführung hat in diesen Sitzungen regelmäßig über den Gang der Geschäfte, den Sonderprozess Rückforderung Covid-19-Beihilfen und die Lage des Fonds berichtet. Anhand von quartalsweisen EAR-Rechnungsabschlüssen war das Kuratorium laufend über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Fonds informiert.

2.3. VERGÜTUNG DES KURATORIUMS

Die Mitglieder des Kuratoriums erhielten auf Grund der Erledigung vom 19.9.2016, GZ BKA-K223.399/0013-II/2016 ein Sitzungsgeld von 95 EUR je Sitzung. Das Sitzungsgeld deckt den gesamten Zeitaufwand und alle anderen, in Zusammenhang mit der Sitzung entstehenden Kosten ab. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten darüber hinaus keine weiteren Vergütungen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 2.945 EUR an Vergütungen gewährt, die Vergütungen pro Person und die damit verbundene Anwesenheit können Seite 3 entnommen werden.

2.4. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Fonds hat seit 7. Juli 2005 eine Haftpflichtversicherung (Directors & Officers Versicherung) für seine Organe (Geschäftsführung/Kuratorium) abgeschlossen.

3. MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Es wurden im Berichtsjahr – bei einem Vollzeitäquivalent von 8,11 – neun Frauen (davon eine vollbeschäftigte juristische Referentin) und vier Männer (davon ein vollbeschäftigter Jurist) beschäftigt.

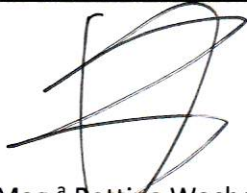
Seit 1. April 2015 wird die Geschäftsführung von einer Geschäftsführerin ausgeübt.

4. GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND KURATORIUM:

Die Geschäftsführung und das Kuratorium des Künstler-Sozialversicherungsfonds erklären, im Geschäftsjahr 2025 den Bestimmungen des PCG-Kodex mit der Maßgabe der im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

Wien, am 26. März 2026

Für die Geschäftsführung:



Mag.^a Bettina Wachermayr
Geschäftsführerin

Für das Kuratorium:



MR Dr. Alois Schittengruber
Vorsitzender des Kuratoriums

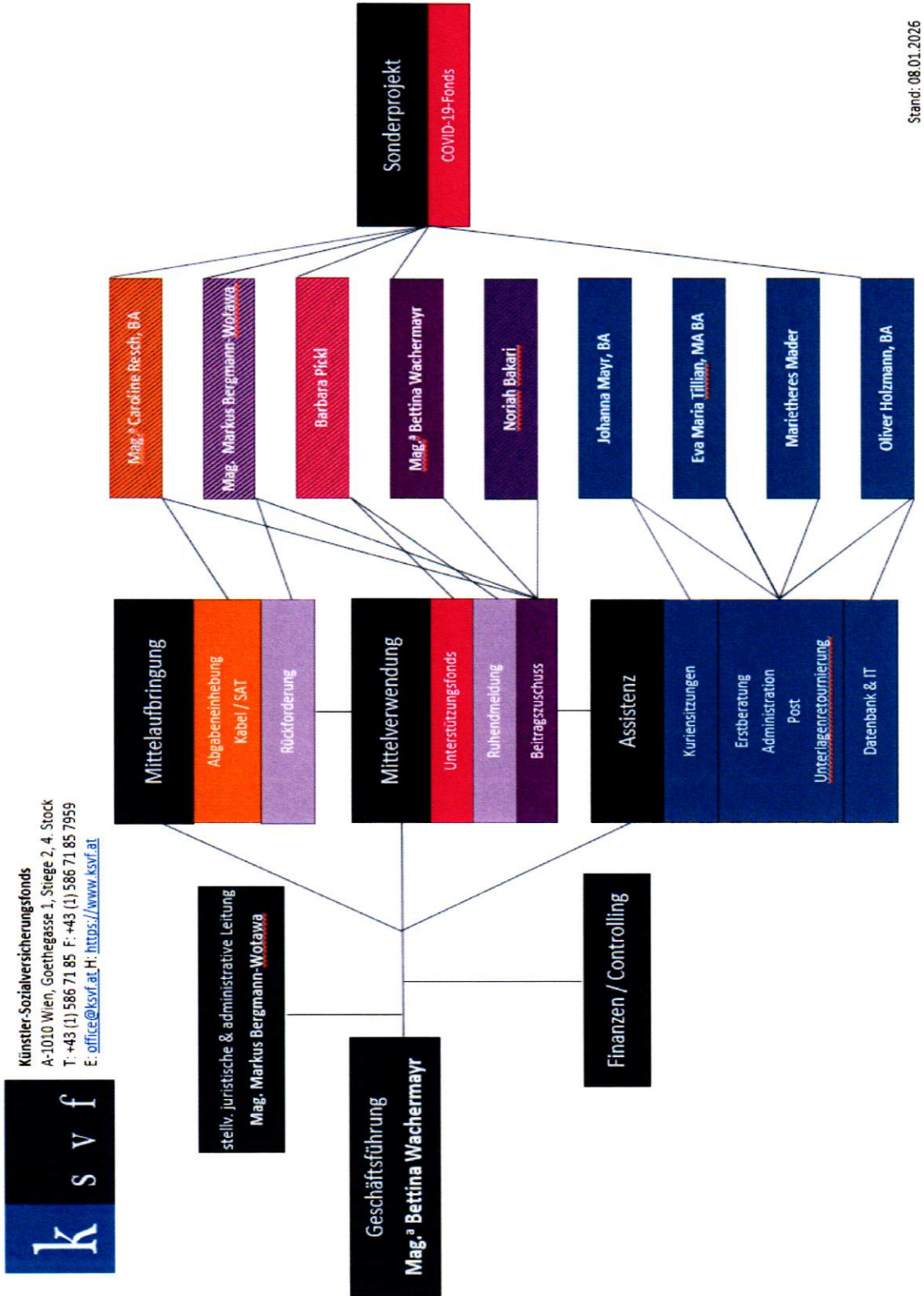
ANHANG 1:

ABWEICHUNGEN/ERLÄUTERUNGEN IM KALENDERJAHR 2025

B-PCGK Regel Nr.	
7.7.1	Der Künstler-Sozialversicherungsfonds fällt gemäß Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen, Abteilung I/5-Beteiligungen und Liegenschaften, vom 13. März 2014 nicht unter den Kreis jener Rechtsträger, der gemäß § 67 Bundeshaushaltsgesetz 2013 dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling unterliegt.
8.4	Der KSVF gewährt keine Kredite.
9.1.4.2, 9.1.4.3	Mit Wirksamkeit vom 21. März 2014 wurde seitens der Geschäftsführung eine umfassende Antikorruptionsrichtlinie erlassen. Aufgrund der Anzahl der Mitarbeiter:innen ist eine eigene Stelle zur Korruptionsprävention nicht wirtschaftlich sinnvoll und erforderlich. Die bestehende Antikorruptionsrichtlinie wird bei Dienstbeginn von den Mitarbeiter:innen unterfertigt und die Einhaltung durch die Geschäftsleitung überwacht.
11.2.1.1- 11.2.1.6	Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die zuständigen Organe gemäß § 7 K-SVFG. Der KSVF hat darauf keinen Einfluss.
11.2.1.4., 11.6.5.	Die Mitglieder des Kuratoriums stehen neben der Kuratoriumstätigkeit in keiner sonstigen Geschäftsbeziehung zum KSVF.
11.2.2.3	Die Anwesenheit kann der Aufstellung auf Seite 3 entnommen werden.
11.2.3.1- 11.2.3.2	Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die zuständigen Organe gemäß § 7 K-SVFG. Der KSVF hat darauf keinen Einfluss.
11.4.1	Die Aufgaben, Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums sind in den §§ 8 und 9 K-SVFG und der Geschäftsordnung geregelt und werden vom gesamten Gremium wahrgenommen. Die Bildung von Ausschüssen ist nicht erforderlich.
11.6.3, 11.6.6	Der KSVF besitzt gemäß § 3 K-SVFG als Fonds eigene Rechtspersönlichkeit und unterliegt gemäß § 15 K-SVFG der Aufsicht des BMWKMS. Es gibt daher keine Anteilseignerversammlung.
13.1	Der Fonds verfügt im Hinblick auf die geringe Personalanzahl über keine eigene Interne Revision. Im Geschäftsjahr 2025 hat der KSVF die interne Revision durch eine externe Wirtschaftsprüfungskanzlei durchführen lassen.
14.1.2	Siehe 7.7.1., nicht erforderlich.
14.2.4	Leermeldung

14.2.5.1	Leermeldung
14.2.5.2	Leermeldung
14.2.5.3	Leermeldung
14.2.5.4	Leermeldung
15.5.	Die letzte Evaluierung/Überprüfung des Corporate Governance Berichts wurde 2023 durchgeführt. Das Ergebnis ergab keine Beanstandungen.

ANHANG 2:



Stand: 08.01.2025